

Physio Austria, Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Österreichs Linke Wienzeile 8/28, 1060 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51-0 Fax +43 (0)1 587 99 51-30 office@physioaustria.at www.physioaustria.at

7VR 511125857

IBAN AT87 1100 0096 1325 3500

BIC BKAUATWW

Per E-Mail an:

alexandra.lust@bmg.gv.at begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 4. September 2015

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG-Novelle 2015)

GZ: BMG-92252/0002-II/A/2/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betreffend des im Betreff genannten Entwurfes erlaubt sich Physio Austria, der Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Österreichs als Vertretung der Interessen der PhysiotherapeutInnen Österreichs, auf die Ausführungen in der **Stellungnahme von MTD-Austria**, dem Dachverband der gehobenen medizinischtechnischen Dienste zu verweisen, die wir vollinhaltich unterstützen. Im Folgenden dürfen wir noch auf physiotherapiespezifische Aspekte eingehen und dringend um Berücksichtigung ersuchen.

Allgemeines

Dass der Gesetzesentwurf den künftigen Herausforderungen – wie der steigenden Komplexität der Betreuung, der erforderlichen Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie, die zu einer radikalen Änderung der Aufgabenzuteilung führt sowie der Tatsache, dass zu erwarten ist, dass in den nächsten Jahrzehnten weniger Menschen für die Gesundheitsversorgung zur Verfügung stehen – nicht gerecht wird, wird bereits in der Stellungnahme von MTD-Austria entsprechend dargestellt.

Große Bedenken lässt auch eine offensichtliche Tendenz der Dequalifzierung aufkommen. In diesem Zusammenhang muss eindringlich auf die im Entwurf offensichtlich – zugunsten finanzieller Einsparungen – geplante Qualitätsreduktion der Gesundheitsleistungen und PatientInnengefährdung hingewiesen werden. Hier lohnt ein Blick in den internationalen Raum, wo – mit Ausnahme von Deutschland – der Qualifizierung des interdisziplinären multiprofessionellen Teams ein höherer Stellenwert zugesprochen und in den Ausbildungsniveaus entsprechend berücksichtigt wird. Dass Österreich hier auf Negativbeispiele zurückzugreifen scheint, lässt für zukünftige Entwicklungen in der Gesundheitsversorgung Schlimmes befürchten.

Berufsbilder, Kompetenz- und Tätigkeitsbereiche

Neben dem im Entwurf in § 12, viel zu weit gefassten Berufsbild des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind auch die angedachten Regelungen in § 15 Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie sowie in § 83 Abs. 3 Tätigkeitsbereich der Pflegeassistenz mitunter missverständlich, unklar und überschießend.











- § 15 Abs. 2 Z 13 sowie § 83a

Bei der Bestimmung in § 15 Abs. 2 Z 13 ist zu berücksichtigen, dass dem Anlegen von Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen eine physiotherapeutische Begutachtung voran geht und die Einstellung des Bewegungsausmaßes nur einer von mehreren Parameter für eine fachgerechte Anwendung derselben ist. Das Anlegen und Anpassen von Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen setzt u.a. biomechanische Kenntnisse voraus. Die passive Bewegung durch die Motorschiene fördert jede Menge an potenziellen Ausweichmechanismen und -bewegungen. Diese zu Erkennen liegt nicht bei der Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege sondern liegt in der Kernkompetenz der Physiotherapie. Die angedachte Regelung lässt vermuten, dass die gegebenen Gefahrenpotentiale hier nicht erkannt wurden.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass mit einer einmaligen Anpassung und Einstellung der Bewegungsschiene ein bedenkenloser weiterer Einsatz ermöglicht ist. Betrachtet man z.B. das Setting des Akutspitals, so ist hier im Zusammenhang mit einer verkürzten Aufenthaltsdauer auch eine hohe Expertise in einem kurzen Zeitrahmen gefragt. Beispielsweise können sich im Bereich der Traumatologie Zustandsbilder binnen kurzer Zeit verändern, die auch Auswirkung auf die Beweglichkeit und das Bewegungsverhalten haben. Wird dies nicht erkannt, kann der unreflektierte Einsatz einer vielleicht am Vortag eingestellten Bewegungsschiene ein Gefahrenpotential für die PatientInnen und eine Gefährdung des Behandlungserfolges darstellen.

Aus den genannten Gründen sind auch die Inhalte unter § 83a Tätigkeit der Pflegefachassistenz, entsprechend anzupassen und hier das Anlegen von Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen aus dem Tätigkeitsbereich § 83a Abs. 1 Z 5 ersatzlos zu streichen.

- § 15 Abs. 2 Z 16

Bei der Durchführung diagnostischer Programme ist zu spezifizieren, um welche diagnostische Programme es sich dabei handeln soll. Der Begriff ist zu weit gefasst und hat bei der Konkretisierung zu berücksichtigen, dass es bspw. diagnostische Programme im Bereich der Physiotherapie gibt (vgl. z.B. Leistungsdiagnostik im Rahmen der medizinischen Trainingstherapie), die sich dem Kompetenzbereich der Gesundheits- und Krankenpflege entziehen.

Betreffend § 15 Abs. 2 Z 18 sowie Abs. 5 siehe die Ausführungen von MTD-Austria, wonach § 15 Abs. 5 wie folgt zu ändern ist:

"Im Rahmen der Kompetenzen bei Diagnostik und Therapie sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung an Personen gemäß § 50a ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 bis 17 GuKG weiter zu übertragen und die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen. Sie haben sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der Tätigkeiten verfügen und auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der entsprechenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen. Sonstige familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen bleiben unberührt."

- § 15 Abs. 3:

Physio Austria weist darauf hin, dass Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflege die angeführten Personen nur zu jenen Maßnahmen anleiten und sie darin unterweisen dürfen, zu denen sie berufsrechtlich



selbst berechtigt sind. Zusätzlich kann es sich dabei nur um Berufe im Zusammenhang mit rechtlichen Delegationszusammenhängen handeln. Das sind Angehörige der Pflegehilfe / Pflegeassistenz, der Pflegefachassistenz, der Operationsassistenz und der Ordinationsassistenz; keinesfalls kann es sich dabei aber um eine Delegation an PhysiotherapeutInnen handeln. Dies ist daher, wie bereits von MTD-Austria eingebracht ausdrücklich zu regeln.

- § 83 Abs. 3 Tätigkeitsbereich der Pflegeassistenz

Die Bestimmung des § 83 Abs. 3 Z 8, wonach zukünftig einjährig ausgebildete Personen Bronchialsekret mobilisieren und absaugen dürfen, ist aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der PatientInnensicherheit abzulehnen. Die Mobilisation und das Absaugen von Bronchialsekret sind immanente Bestandteile atemphysiotherapeutischer Interventionen. Zu berücksichtigen ist hier, dass auch PhysiotherapeutInnen erst nach einem sechssemestrigen Studium und entsprechenden Schulungen dieser Tätigkeit nachgehen können.

Dass ein orales Absaugen im Sinne der Körperpflege und Mundhygiene auch durch die Pflegeassistenz durchgeführt werden können soll, bleibt davon unberührt.

§ 16 Interdisziplinärer Kompetenzbereich

Physio Austria spricht sich deutlich für eine kollegiale interprofessionale Zusammenarbeit unter Achtung der jeweiligen Kompetenzen aus. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt dies aus Sicht von Physio Austria jedoch nur unzureichend und ist entsprechend den Ausführungen von MTD-Austria entsprechend zu ändern.

Überfällige Anpassung der gesetzlichen Regelungen von MTD

Die Tatsache dass die Regelungen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe grundsätzlich anpassungsbedürftig sind, steht für Phyio Austria außer Frage. Gleichzeitig erlaubt sich Physio Austria darauf hinzuweisen, dass das MTD-Gesetz, und damit die gesetzliche Regelung des Berufes der Physiotherapeutin/des Physiotherapeuten zu einem großen Teil den Tatsachen sowie den Anforderungen nicht mehr entspricht und die Nomenklatur und Regelungen sowohl der Profession selbst als auch einem modernen Gesundheitswesen nicht mehr gerecht werden. Hier sei u.a. auf das Berufsbild und die Regelungen über die Sonderausbildungen – die geltende Verordnung stammt aus dem Jahr 1969 – hingewiesen.

Physio Austria ersucht daher dringend, die Regelungen des MTD-Gesetzes auf Aktualität zu prüfen und wo erforderlich, anzupassen.

Im Sinne der PatientInnensicherheit, der Zusammenarbeit im interdisziplinären und multiprofessionellen Team sowie einer zukunftsorientierten Entwicklung des Gesundheitssystems und der dort tätigen Gesundheitsberufe, ersucht Physio Austria um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Mériaux-Kratochvila, M.Ed. e.h.

Präsidentin